

Datenschutzbehörde

I. Aufsichtsbehörde

In Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) die zuständige Aufsichtsbehörde für die Heilberufler (*). Als unabhängige Landesbehörde ist sie für die Überwachung der Anwendung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einschlägiger Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie landesgesetzlicher Datenschutzbestimmungen zuständig, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung geschützt werden und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Europäischen Union erleichtert wird. Die Kontaktdaten der LDI NRW lauten:

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen**
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

II. Aufgaben

Die DSGVO enthält in Artikel 57 einen umfangreichen Aufgabenkatalog von 22 unterschiedlichen Einzelaufgaben für die Aufsichtsbehörde. Nach den bisher geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen war die Aufsichtsbehörde als Fach- und Rechtsaufsicht eingesetzt.

Herauszustellen sind hinsichtlich des Aufgabenkatalogs insbesondere folgende maßgeblichen Aufgaben im Bereich der Verarbeitung von Daten in einer Einrichtung eines Heilberuflers (Praxis, Medizinisches Versorgungszentrum, Apotheke etc.):

- Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der DSGVO;
- Beratung von Datenverarbeitern;
- Belehrung von Betroffenen;
- Bearbeitung von Beschwerden;

- Festlegung von Standardvertragsklauseln bei Auftragsverarbeitungen;
- Erfassung von Datenverarbeitungsarten;
- Beratung im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Aufzeichnung von Datenschutzverstößen;
- Erfüllung jeder sonstiger Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten.

III. Befugnisse

1.

In Artikel 58 DSGVO sind der LDI zahlreiche Befugnisse eingeräumt worden, die der Einhaltung und Durchsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Betroffenenrechte dienen. Vier Befugnisarten sind dabei zu unterscheiden:

a) Untersuchungsbefugnisse, Art. 58 Abs. 1 DSGVO

Grundsätzlich darf die Aufsichtsbehörde den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und auch deren Vertreter anweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Insbesondere Artikel 31 DSGVO statuiert eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Als weiterer Grundsatz gilt, dass der Aufsichtsbehörde zwar auf alle personenbezogenen Daten Zugriff gewährt werden muss und die Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit hat, Geschäftsräume des Verantwortlichen zu betreten. Gleichwohl ist hier eine Ausnahme im Bereich von Berufsgeheimnisträgern zu nennen. Die Aufsichtsbehörde hat keine Untersuchungsbefugnisse gegenüber den in § 203 Abs. 1, 2a und 3 Strafgesetzbuch genannten Personen oder deren Auftragsverarbeitern, soweit die Inanspruchnahme der Befugnisse zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde (§ 29 Abs. 3 S. 1 BDSG). Dies wäre bei dem ausdrücklichen Begehren eines Patienten, die Verarbeitung der eigenen Patientendaten durch die Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen, nicht der Fall. Ansonsten ist der Aufsichtsbehörde die Einsichtnahme in Patientenunterlagen verwehrt. Sie kann allenfalls ihre Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf die Einhaltung sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Führung

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztammer Nordrhein, Ärztkammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztkammer Nordrhein, Tierärztkammer Westfalen-Lippe, Zahnärztkammer Nordrhein sowie Zahnärztkammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe unter Mitwirkung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 23.11.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

des Verfahrensverzeichnis) wahrnehmen. Bei Feststellung von Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen kann die Aufsichtsbehörde datenschutzrechtliche Hinweise erteilen und entsprechende Datenschutzprüfungen durchführen.

b) Abhilfebefugnisse, Art. 58 Abs. 2 DSGVO

Die Aufsichtsbehörde kann bei möglichen Verstößen nach Artikel 58 Absatz 2 DSGVO vor Verstößen gegen datenschutzrechtlichen Bestimmungen warnen, oder, wenn sie Verstöße festgestellt hat, Maßnahmen ergreifen, um diese abzustellen und/oder zu ahnden. Diese Maßnahmen reichen von einer Warnung über Anweisungen an den Verantwortlichen bis hin zu einem Verbot der Datenverarbeitung sowie der Verhängung von Geldbußen. Auch obliegt der Aufsichtsbehörde die Anordnung der Berichtigung, Löschung oder beschränkten Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anordnung kann allerdings nur unter Berücksichtigung von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erfolgen, so dass z.B. eine dokumentierte Diagnosestellung grundsätzlich nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen aus der Behandlungsdokumentation gelöscht werden darf.

c) Beratende Befugnisse, Art. 58 Abs. 3 lit. a) bis b) DSGVO

Die Aufsichtsbehörde berät Verantwortliche, wenn diese sich im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 36 DSGVO an sie wenden. Außerdem gibt sie Stellungnahmen gegenüber politischen Institutionen und der Öffentlichkeit ab.

d) Genehmigungsbefugnisse, Art 58 Abs. 3 lit. d) bis j) DSGVO

Unter die Genehmigungsbefugnisse fallen die Genehmigung der Datenverarbeitung, die Beurteilung von Verhaltensregeln, die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen, die Beurteilung von Zertifizierungen und die Billigung von Zertifizierungskriterien..

2.

Die DSGVO bietet zudem den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, den Aufsichtsbehörden weitere Befugnisse einzuräumen. Davon hat die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht: Gemäß 38 Abs. 6 DSGVO stellt der Verantwortliche sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten nicht in einen Interessenkonflikt gerät. Eine Verletzung dieser Pflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden (Art. 83 Abs. 4 lit. a DSGVO).

3.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass in der DSGVO weitere bzw. konkretisierende Befugnisse der Aufsichtsbehörde sowie in diesem Zusammenhang stehenden Pflichten des Verantwortlichen verankert sind. Hier seien insbesondere genannt:

- Datenschutzverletzungen („Datenpannen“) sind vom Verantwortlichen zu dokumentieren. Die Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 33 Abs. 5 DSGVO);
- Der Verantwortliche kann verpflichtet sein, die betroffene Person bei „Datenpannen“ zu benachrichtigen. Die Aufsichtsbehörde kann insoweit von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen (Art. 34 Abs. 4 DSGVO).